Satzung des Tierschutz-Vereins Münster (Westf.) und Umgegend e.V. gegr. 1927



§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Tierschutz-Verein Münster (Westf.) und Umgegend gegr. 1927" und den Zusatz e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster in Westfalen. Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Stadt Münster und das Münsterland.
- 3. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Vereinsregister Münster unter der Registriernummer VR 1703.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Betrieb eines Tierheims zur Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren, Abgabetieren oder aus anderen Gründen in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren;
 - b) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - c) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - d) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
 - e) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - f) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren, Abgabetieren oder aus anderen Gründen in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren ist unmittelbarer Vereinszweck. Nur durch diese Tätigkeit kann akut in Not geratenen und auf Hilfe angewiesenen Tieren geholfen werden.

Der Verein unterhält ein Tierheim, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.

- 3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel

des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5. Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen. Daneben kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen und diese zur Verwendung für steuerbegünstigte Tierschutzzwecke an diese weiterleiten (§ 58 Nr. 1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- 6. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 7. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
- 8. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Abweichend von § 2 Nr. 6 kann diese Aufwandsentschädigung auch an Inhaber von Vorstandsämtern oder anderen Vereinsämtern ausgezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung der Auszahlung zuvor zugestimmt hat.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag zudem der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - (a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - (b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
- 3. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen das 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grundlage des schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6. Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann und bei Minderjährigen auch die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter enthalten muss,
- (b) durch Ausschluss oder
- (c) durch Tod.
- 7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt,
 - (b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- 8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.
- 9. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Dabei darf der Vorstand über die Streichung erst dann beschließen, wenn nach der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt worden ist.
- 10. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme in den Verein ist möglich, wenn das von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied den Beitrag einschließlich der Mahngebühren für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.
- 11. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung hat der Vorstand das Ehrenmitglied über eine mögliche Aberkennung zu informieren und ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 2. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Beitrages.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

- 1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht die freiwillige höhere Zahlung frei. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- 3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- 1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem ersten weiteren Vorstandsmitglied und
 - (e) dem zweiten weiteren Vorstandsmitglied.
- 2. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Das Amt des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters können zudem ausschließlich von Vereinsmitgliedern bekleidet werden, die zum Zeitpunkt der Wahl ununterbrochen seit mindestens 3 Jahren Mitglied des Vereins sind.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert.
- 4. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
- 5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger bestimmen; sodann wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Der Vorstand kann jedoch auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einberufen.

§ 8 - Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (b) Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - (e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - (f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - (g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
- 5. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
- 6. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstandes gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit notwendig.
- 7. Der Vorstand ernennt einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte, die für die Durchführung von Vor- und Nachkontrollen bei Übernehmern von Tierheimtieren zuständig sind und dabei insbesondere darauf achten, dass vertragliche Verpflichtungen sowie die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen eingehalten werden. Die Tierschutzbeauftragten sind zudem für das Erstellen von Strafanzeigen zuständig.
- 8. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch drei bis fünf sachverständige Personen zu erweitern, die beratend für den Vorstand tätig sind. Die kooptierenden Vorstandsmitglieder (Beisitzer) haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
- 9. Der Vorstand kann durch rechtsgültigen Vorstandsbeschluss Aufwandserstattungsansprüche (z.B. Reisekostenerstattungen etc.) einräumen oder Verordnungen erlassen (z.B. Reisekostenordnung) aus denen sich Aufwandserstattungsansprüche ergeben. Ebenso kann der Vorstand Aufwandserstattungsansprüche durch Einzelvertrag einräumen.

§ 9 - Beschlussfassung

1. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.

- 2. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden muss in Textform oder kann bei Eilbedürftigkeit mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag in Textform zustimmen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand.
- 3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
 - (b) Entlastung des Vorstandes;
 - (c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - (e) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins:
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3/4. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
- 6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen

auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge müssen bis spätestens 31. März vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.

8. Wahlen, Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

§ 11 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen.

§ 12 - Rechnungsprüfung

- 1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer sollen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- 2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- 3. Die Rechnungsprüfer können Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Buchführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 13 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 - Jugendgruppe

- 1. Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
- 2. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 15 - Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 2. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 16 - Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 17 - Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung: 03.07.2017

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

1. Vorsitzende

Duri Holle